

Telefon: 233 - 39870
Telefax: 233 - 989 - 39870

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-211

Geschwindigkeitsanzeige und Aufstellung eines Verkehrsschildes

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01400
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann
am 04.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11303

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01400
2. Plan

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 28.11.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 04.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01400 (Anlage 1) beschlossen. Darin wird gefordert, in der Leinthalerstraße und Freisinger Landstraße Geschwindigkeitsanzeigetafeln sowie in der Leinthalerstraße Ecke Libellenstraße ein Rechts-vor-Links-Schild aufzustellen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In der Freisinger Landstraße gibt es zwei zeitlich beschränkte 30 km/h-Bereiche vor Kindergärten, zwischen ca. Anwesen 10 und Höhe Einmündung Geh-/ Radweg aus der Oberjägerstraße s o w i e im Bereich der Bebauung südlich des Josef-Wirth-Weges.

In der Leinthalstraße befindet sich zwischen Situlistraße und östlich Libellenweg eine Tempo 30-Zone, im gesamten restlichen Bereich ist die Geschwindigkeit durch Einzelmaßnahme ebenfalls auf 30 km/h beschränkt.

1) Geschwindigkeitsanzeigen (Dialog-Displays):

Der Mobilitätsausschuss des Münchner Stadtrates hat am 20.07.2022 beschlossen, dass zukünftig je Stadtbezirk jeweils zwei Dialog-Displays eingesetzt werden können. Die Entscheidung hinsichtlich der Standorte – also an welchen Örtlichkeiten konkret die Geräte zum Einsatz kommen werden – obliegt hierbei dem örtlichen Bezirksausschuss unter Berücksichtigung von allgemeinen Aufstellkriterien. Die Aufstellung der Dialog-Displays unter Benennung der genauen Standorte kann dann vom jeweiligen Bezirksausschuss anhand des Kriterienkatalogs direkt beim Baureferat als städtische Leistung beantragt werden. Das Baureferat hat ein Schreiben an sämtliche Bezirksausschüsse versendet mit genauen Informationen bezüglich des weiteren Verfahrens zur Aufstellung der Dialog-Displays sowie der Übersendung des Kriterienkatalogs, des zu verwendende Antragsformulars und einer gesonderten Mailadresse. Es können bereits gemäß dem Kriterienkatalog Standorte der Dialog-Displays von den Bezirksausschüssen ausgewählt werden und beim Baureferat beantragt werden. Die Aufstellung der Dialog-Displays in den Bezirken erfolgt in der Reihenfolge des Bestelleingangs.

Die für die Überwachung in Tempo 30-Zonen zuständige Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) hat zur Situation in der Leinthalstraße auf Nachfrage aktuell Folgendes mitgeteilt:

„Die KVÜ nimmt die Bürgerversammlungsempfehlung zum Anlass, die Leinthalstraße in ihr regelmäßiges Messprogramm aufzunehmen, welches derzeit rund 900 Straßenzüge aus dem gesamten Stadtgebiet Münchens beinhaltet. Die KVÜ wird dort in der Folge Messtechnik (Messfahrzeuge und/oder Probemesstechnik) einsetzen, um sich ein aktuelles Bild von der Geschwindigkeitssituation vor Ort zu verschaffen und über einen weiteren Verbleib des Straßenzugs in ihrem prioritätsorientierten Messprogramm zu entscheiden.“

Die Freisinger Landstraße befindet sich bereits im regelmäßigen Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Bei den bisherigen Messungen im Jahr 2023 lagen die ermittelten Beanstandungsquoten insgesamt weit unter dem stadtweiten Durchschnitt von ca. 11%.

2) Gefahrzeichen Rechts-vor-Links in der Leinthalstraße Ecke Libellenstraße :

Lt. StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Überholverbote) sowie auch Gefahrzeichen (hierzu zählt

auch das Zeichen 102 StVO „Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts!“) nur noch dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt. Wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wäre die Anordnung rechtswidrig. In Tempo 30-Zonen ist mit der Anordnung von zusätzlichen Gefahrzeichen zudem generell äußerst zurückhaltend zu verfahren.

Aus Fahrtrichtung Osten kommend ist der durch Beschilderung gekennzeichnete Beginn der Tempo 30-Zone gut erkennbar. Zudem ist in diesem Fall aufgrund der außerhalb der Zone vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung von einer niedrigen Geschwindigkeit bereits beim Erreichen der Zonengrenze auszugehen.

Dass mit Beginn einer Tempo 30-Zone grundsätzlich die Vorfahrtregelung Rechts-vor-Links gilt, ist bei Verkehrsteilnehmer*innen als bekannt vorzusetzen. Eine Verdeutlichung einer gesetzlichen Regelung darf aufgrund des Doppelbeschilderungsverbot der StVO nur in besonders gelagerten Fällen mit hohem Gefährdungspotential in Erwägung gezogen werden.

Bauliche Besonderheiten bestehen nicht; die Einmündung als solche ist gut erkennbar. In den letzten fünf Jahren gab es an der Einmündung Leinthalstraße/ Libellenweg lediglich zwei Unfälle, denen ein Vorfahrtverstoß zugrundelag, wobei aber in beiden Fällen Fahrzeuge aus dem Libellenweg die Vorfahrt des Verkehrs in der Leinthalstraße aus Richtung Westen übersahen. Unfälle, bei denen der Fahrverkehr in der Leinthalstraße den Vorrang des Verkehrs aus dem Libellenweg missachtete, sind nicht registriert.

Für ein zusätzliches Gefahrzeichen liegen daher die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Um aber die Verkehrssicherheit zu maximieren bzw. evtl. Sichtbehinderungen durch parkende Fahrzeuge auszuschließen, hat das Mobilitätsreferat eine Wiederholungsbeschilderung der Tempo 30-Zone auch auf der linken Straßenseite in Auftrag gegeben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01400 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Vornahme von Verbesserungen der Verkehrssicherheit in der Leinthalerstraße und Freisinger Landstraße wurden geprüft: So kann der Bezirksausschuss beim Baureferat die Aufstellung eines Dialog-Displays als städtische Leistung beantragen. Für die Aufstellung eines Gefahrzeichens in der Leinthalerstraße Ecke Libellenweg liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01400 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

An das Kreisverwaltungsreferat – HA I/4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5